

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1984

Nummer 87

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	23. 11. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31. August 1984	1756
20310	26. 11. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 31. August 1984	1757
203304	26. 11. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973	1758
203310	23. 11. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 22. Änderungstarifvertrag vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	1758
203314	23. 11. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder	1759

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Finanzminister		
26. 11. 1984	RdErl. – Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge	1759
Hinweise		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 22 v. 15. 11. 1984	1773	
Nr. 23 v. 1. 12. 1984	1773	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 59 v. 19. 11. 1984	1774	
Nr. 60 v. 23. 11. 1984	1774	

20310

I.

**Änderungstarifvertrag Nr. 40
zum MTL II
vom 31. August 1984**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02-1/84 –
v. 23. 11. 1984

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1984 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1984 – SMBL NW. 20310 –) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II
vom 31. August 1984**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1984, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 39 zum MTL II vom 20. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 werden die Worte „beurlaubt ist“ durch die Worte „beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat“ ersetzt.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Worten „§ 54 a“ die Worte „oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 11 wird der folgende Satz angefügt:
Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 10 Satz 1 zu vermindern ist.
3. In § 54 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „endet“ die Worte „, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt“ eingefügt.
4. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:
Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:
Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

- c) Satz 8 wird durch den folgenden Unterabsatz ersetzt:

Verzögert der Arbeiter schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert, tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Arbeiter das Gutachten des Amtsarztes bekanntgegeben worden ist.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
bb) Es wird folgender Satz angefügt:
Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ gestrichen.

- d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgender Buchstabe h angefügt:

- h) dem Arbeiter aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist.

6. Der Nr. 2 Abs. 2 Buchst. b SR 2 m wird der folgende Satz angefügt:

Daneben ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen, der sich nach § 97c oder § 97d der Satzung der VBL ergeben würde. Er bleibt für die Laufzeit der Übergangsversorgung unverändert.

7. In der Anlage 3 Abschn. II Nr. 2 werden die Worte „des Stammgestüts Schwaiganger des Landgestüts Landshut“

durch die Worte

„des Bayerischen Haupt- und Landgestüts Schwaiganger“

ersetzt sowie nach dem Wort „Pferdewärter“ ein Komma und die Worte „Gestütwärter und Pferdewirte“ eingefügt.

8. Die Anlage 4 Abschn. „Dazu in den Ländern.“ wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt „Hessen“ werden vor der Position Kraftfahrer bei dem Kraftfahrdienst des Polizeipräsidienten in Frankfurt am Main die Positionen

Arbeiter in der Energiezentrale des Klinikums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Arbeiter im Zentralen Störungsdienst der Julius Liebig Universität Gießen eingefügt.

- b) In Unterabschnitt „Nordrhein-Westfalen“ wird nach der Position

Arbeiter im Zentralkältewerk der Universität Bielefeld

die Position

Arbeiter im Kältewerk der Universität Bochum eingefügt.

9. In der Anlage 5 wird in Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a folgender Satz 3 eingefügt:

Der Pauschbetrag gilt in Höhe des Siebenfachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabel-

lenlohnes als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt (§ 43 Abs. 1 der Satzung der VBL).

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 31. August 1984

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum MTL II vom 1. 4. 1984 (SMBL. NW. 20310) werden zur Anpassung an die neuen Tarifvorschriften durch besonderen Erlass geändert und ergänzt, den wir demnächst bekanntgeben werden.

– MBl. NW. 1984 S. 1756.

20310

52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. August 1984

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/84 – v. 26. 11. 1984

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. August 1984

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 51. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 20. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „beurlaubt ist“ durch die Worte „beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) - Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 2“ die Worte „oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:
Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 3 zu vermindern ist.

3. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „endet“ die Worte „, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt“ eingefügt.

4. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) dem Absatz 1 Unterabs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ gestrichen.

- d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

- e) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend für den in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherten Angestellten, dessen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 1 Unterabs. 2 durch Gutachten des Amtsarztes festgestellt worden ist, wenn er von einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit erhält.

5. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird der folgende Buchstabe h angefügt:

h) dem Angestellten aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist.

6. Nr. 9 a SR 2 e I wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. b werden die folgenden Sätze angefügt:

Daneben ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen, der sich nach § 97 c oder § 97 d der Satzung der VBL ergeben würde. Er bleibt für die Laufzeit der Übergangsversorgung unverändert.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „die im Kalendermonat des Beginns der Rente der VBL“ die Worte „– ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Buchst. b Satz 3 –“ eingefügt.

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „die in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat“ die Worte „– ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Buchst. b Satz 3 –“ eingefügt.

7. Nr. 6 SR 2 h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. b werden die folgenden Sätze angefügt:

Daneben ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen, der sich nach § 97 c oder § 97 d der Satzung der VBL ergeben würde. Er bleibt für die Laufzeit der Übergangsversorgung unverändert.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „die im Kalendermonat des Beginns der Rente der VBL“ die Worte „– ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Buchst. b Satz 3 –“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „die in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat“ die Worte „– ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Buchst. b Satz 3 –“ eingefügt.
8. In Nr. 8 Abs. 2 Buchst. b SR 2n werden die folgenden Sätze angefügt:
Daneben ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen, der sich nach § 97c oder § 97d der Satzung der VBL ergeben würde. Er bleibt für die Laufzeit der Übergangsversorgung unverändert.
9. In Nr. 4 Abs. 2 Buchst. b SR 2x werden die folgenden Sätze angefügt:
Daneben ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen, der sich nach der dem § 85b oder dem § 65c VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung ergeben würde. Er bleibt für die Laufzeit der Übergangsversorgung unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 31. August 1984

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1981 (SMBL. NW. 20310), werden zur Anpassung an die neuen Tarifvorschriften durch besonderen Erlaß geändert und ergänzt.

– MBl. NW. 1984 S. 1757.

203304

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4150 – 1.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 1/84 –
v. 26. 11. 1984

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBL. NW. 203304 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1985 geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) – Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT eintritt.

Absatz 1 gilt nicht.

2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „des Arbeitsverhältnisses“ die Worte „bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 31. August 1984

– MBl. NW. 1984 S. 1758.

203310

22. Änderungstarifvertrag vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.31.14 – 1/84 –
v. 23. 11. 1984

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBL. NW. 203310 –) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 geändert wird, geben wir bekannt.

22. Änderungstarifvertrag vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 21. Änderungstarifvertrag vom 17. Oktober 1983, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

(4) Die persönliche Zulage gilt als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt (§ 43 Abs. 1 der Satzung der VBL).

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 31. August 1984

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Die Ergänzung der Vorschriften in § 6 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 über die Gewährung einer persönlichen Zulage für Personenkraftwagenfahrer in den dort bestimmten Fällen ist infolge der Änderung der Bestimmungen über das zusatzversorgungsfähige Entgelt in § 43 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und in § 8 Abs. 6 des Versorgungs-TV vom 1. 1. 1985 an vorgenommen worden (vgl. § 1 Nr. 16 Buchst. a Doppelbuchst. bb meines, des Finanzministers, RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBL. NW. 8202) und § 1 Nr. 5 Buchst. c des Fünfzehnten Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 20. 6. 1984 – SMBL. NW. 203308).

– MBl. NW. 1984 S. 1758.

203314

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 31. August 1984
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4250 – 1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.89 – 1/84 –
v. 23. 11. 1984

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBL. NW. 203314 –) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 geändert wird, geben wir bekannt.

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 31. August 1984
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 MTB II/MTL II eintritt.

Absatz 1 gilt nicht.

2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „des Arbeitsverhältnisses“ die Worte „bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 31. August 1984

– MBl. NW. 1984 S. 1759.

II.

Finanzminister

**Abschlagszahlung
auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-,
Versorgungs- und Anwärterbezüge**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1984 –
B 2100 – 72 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1985 vor (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 – BBVAnpG 85). Nach dem Gesetzentwurf sollen

- a) die Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschläge und Anwärterbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1985 um 3,2 v. H. erhöht werden,
- b) die Empfänger von Dienst-, Amts-, Versorgungs- oder Anwärterbezügen eine einmalige Zahlung erhalten.

Auf Grund des Vermerks zu Kapitel 14 020 Titel 461 10 Ziff. 2 des Landeshaushalts ist der Finanzminister ermächtigt, entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbezüge zu leisten. Zur Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Die erhöhten Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern möglichst bereits für den Monat Januar 1985 zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C und R werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. An die Stelle der bisherigen Grundgehälter der Besoldungsordnung H sowie der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt treten ebenfalls die Beiträge der Anlage 1. Soweit Hochschullehrer auf Grund der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H noch Sondergrundgehälter oder Zuschüsse zum Grundgehalt erhalten, werden diese um 3,2 v. H. erhöht. Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet.

Anlage 1

2.2 Die Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A und R und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) werden um 3,2 v. H. erhöht. Die Beiträge der Amtszulagen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

Anlage 3

2.3 Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nummer 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C werden, soweit sie in festen Beträgen festgesetzt sind, um 3,2 v. H. erhöht. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.

2.4 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

Anlage 2

- 2.5 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:
- 2.51 Ausgleichszulagen nach Artikel V § 4 AnpGNW-2. BesVNG nehmen in der sich am 1. Januar 1985 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 3,2 v. H. teil. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.52 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW-2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW-2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen an der Erhöhung um 3,2 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- 3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge**
- 3.1 Die Nrn. 2.1 bis 2.5 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.
- 3.2 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltsätze und die Amtszulagen um 3,2 v. H. erhöht. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um 3,2 v. H. erhöht.
- Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,1 v. H. erhöht.
- 3.3 Ausgleichszulagen nach Artikel 13 des Finanzanpassungsgesetzes in der Fassung des Artikels V § 6 des 2. BesVNG bleiben unverändert.
- 3.4 Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltstrukturgesetzes und nach Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltstrukturgesetzes vermindern sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge nach Artikel I des Gesetzentwurfs erhöhen. Beim Zusammentreffen beider Ausgleichszulagen sind die Ausgleichszulagen insgesamt um die Hälfte des Betrages zu mindern, um den sich die Versorgungsbezüge nach Artikel I des Gesetzentwurfs erhöhen; dabei ist zunächst die frühere Ausgleichszulage aufzuzeihen.
- 3.5 Bei Versorgungsempfängern mit Wohnsitz in Berlin ist der gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des 2. HStruktG übergangsweise weiter gewährte örtliche Sonderzuschlag um das letzte Drittel zu mindern. Ab Januar 1985 ist demzufolge ein örtlicher Sonderzuschlag nicht mehr zu zahlen.
- Ist daneben noch eine unter Nr. 3.4 aufgeführte Ausgleichszulage zu mindern, so sind beide Maßnahmen unabhängig voneinander durchzuführen. Für die Verringerung der Ausgleichszulage ist die Hälfte desjenigen Betrages heranzuziehen, um den sich die Versorgungsbezüge ohne die Berücksichtigung der Verminderung des örtlichen Sonderzuschlags erhöhen.
- 3.6 Die ab 1. Januar 1985 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 4.

4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die ab 1. Januar 1985 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeben sich aus der Anlage 5.

Nummer 1 gilt entsprechend auch für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten.

Anlage 4

Anlage 5

Der Berechnung der Sonderzuschläge nach § 2 der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 278), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1388), sind die in Betracht kommenden Beträge der Anlage 5 zugrunde zu legen.

Abschlagszahlungen auf die einmalige Zahlung

Empfänger von Dienst-, Amts-, Versorgungs- und Anwärterbezügen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung nach Maßgabe des Abschnitts II des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1985 (Anlage 6). Ich bitte, [Anlage 6](#) dabei folgendes zu beachten:

5.1 Besoldungsempfänger

Zu § 4

- a) Voraussetzung für die einmalige Zahlung ist, daß an den am 1. Januar 1985 vorhandenen Empfängerkreis tatsächlich Dienst- oder Anwärterbezüge (§ 1 BBesG) gezahlt werden.
- b) Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn müssen mindestens für jeweils einen Teil jedes der Monate September bis Dezember 1984 gezahlt worden sein. Ein Monat ohne Bezüge führt zum Ausschluß von der Einmalzahlung. Mutterschaftsgeld während der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs ist kein Bezug im Sinne des § 4.
- c) Die Buchstaben a) und b) gelten entsprechend für Empfänger von Amtsbezügen.

5.12 Zu § 5

§ 5 Abs. 6 stellt auf die Verhältnisse (Teilzeitbeschäftigung, Teilbeurlaubung, Anwärterverhältnis usw.) am 1. September 1984 ab. Bestand an diesem Tag kein hauptberufliches Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, steht die Einmalzahlung nicht zu. Einstellungen nach diesem Datum werden nicht berücksichtigt. Ebenso haben Statusänderungen nach dem 1. September 1984 keinen Einfluß auf die Höhe der Einmalzahlung. Hauptberuflich ist ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das die Arbeitskraft des Beschäftigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht (Nr. 28.3.2.1 BBesGVwV).

5.13 Zu § 7 Abs. 7

Die einmalige Zahlung wirkt sich insbesondere nicht aus

- auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen,
- auf den für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung maßgebenden Bruttodienstbezug,
- auf die Höhe einer vermögenswirksamen Leistung,
- auf die Zahlung der jährlichen Sonderzuwendung.

5.2 Versorgungsempfänger

5.21 Empfänger von Anwärterbezügen, die daneben noch einen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, erhalten die einmalige Zahlung in Höhe von 85,- DM (vgl. § 7 Abs. 2); § 7 Abs. 6 ist zu beachten.

5.22 Entfällt für den Monat Januar 1985 oder für mindestens einen der in § 6 Abs. 1 genannten Monate jegliche Zahlung von Dienstbezügen oder jegliche Zahlung von Versorgungsbezügen (z. B. aufgrund von Anrechnungs- oder Ruhenvorschriften), so entfällt auch die einmalige Zahlung.

Die Ausgleichszulage nach Artikel 2 § 2 des 2. HStruktG ist im Hinblick auf die Mindestbelastungsvorschrift des Artikels 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 des 2. HStruktG als Versorgungsbezug im Sinne des § 6 Abs. 1 anzusehen. Versorgungsempfängern, die in den Monaten September 1984 bis Januar 1985 lediglich diese Ausgleichszulage erhalten, ist daher die einmalige Zahlung zu gewähren.

5.3 Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten

Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die Beamten eine einmalige Zahlung in Höhe von 85,- DM.

6 Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen/Lebensaltersstufen

Die Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bzw. Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, C, R und H (sogenannte Dienstalterszulagen bzw. Lebensalterszulagen) sind als Arbeitshilfe in der Anlage 7 wiedergegeben.

Anlage 7

7 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

1. Bundesbeoldungsordnung A

Monatsbezüge in DM

Anlage 1

Besoldungsgruppe	Ortszuschlags-Tarif-Klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1		1011.76	1045.24	1078.72	1112.20	1145.68	1179.16	1212.64	1246.12	1279.60						
A 2		1071.68	1105.16	1138.64	1172.12	1205.60	1239.08	1272.56	1306.04	1339.52	1373.00					
A 3		1148.09	1183.46	1218.83	1254.20	1289.57	1324.94	1360.31	1395.68	1431.05	1466.42					
A 4	II	1191.56	1232.48	1273.40	1314.32	1355.24	1396.16	1437.08	1478.00	1518.92	1559.84					
A 5		1233.42	1280.07	1326.72	1373.37	1420.02	1466.67	1513.32	1559.97	1605.62	1653.27					
A 6		1306.09	1354.44	1402.79	1451.14	1499.49	1547.84	1596.19	1644.54	1692.89	1741.24	1790.77				
A 7		1411.20	1459.55	1507.90	1556.25	1604.60	1652.95	1701.30	1749.65	1799.66	1850.44	1901.22	1953.88	2010.26		
A 8		1477.82	1537.43	1597.04	1656.65	1716.26	1776.40	1838.99	1901.58	1967.41	2035.90	2106.39	2175.98	2245.37		
A 9		1651.17	1712.67	1776.75	1841.34	1907.13	1978.82	2050.51	2122.20	2193.89	2265.58	2337.27	2408.96	2480.65		
A 10	I c	1808.02	1897.09	1986.16	2075.23	2164.30	2253.37	2342.44	2431.51	2520.58	2609.65	2698.72	2787.79	2876.86		
A 11		2106.62	2197.87	2289.12	2380.37	2471.62	2562.87	2654.12	2745.37	2836.62	2927.87	3019.12	3110.37	3201.62	3292.87	
A 12		2294.34	2403.15	2511.96	2620.77	2729.58	2838.39	2947.20	3056.01	3164.82	3273.63	3382.44	3491.25	3600.06	3708.87	
A 13		2599.63	2717.11	2834.59	2952.07	3069.55	3187.03	3304.51	3421.99	3539.47	3656.95	3774.43	3891.91	4009.39	4126.87	
A 14		2675.99	2828.31	2980.63	3132.95	3285.27	3437.59	3589.91	3742.23	3894.55	4046.87	4199.19	4351.51	4503.83	4656.15	
A 15	I b	3017.25	3184.71	3352.17	3519.63	3687.09	3854.55	4022.01	4189.47	4356.93	4524.39	4691.85	4859.31	5026.77	5194.23	5361.69
A 16		3353.36	3547.05	3740.74	3934.43	4128.12	4321.81	4515.50	4709.19	4902.88	5096.57	5290.26	5483.95	5677.64	5871.33	6065.02

2. Bundesbeoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlags-Tarif-Klasse
B 1	I b
B 2	
B 3	
B 4	
B 5	
B 6	
B 7	I a
B 8	
B 9	
B 10	
B 11	

3. Bundesbeoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe										Dienstaltersstufe				
		Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3			Stufe 4					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 2		2606.85	2794.05	2981.25	3168.45	3355.65	3542.85	3730.05	3917.25	4104.45	4291.65	4478.85	4666.05	4853.25	5040.45	5227.65
C 3	I b	2946.11	3158.06	3370.01	3581.96	3793.91	4005.86	4217.81	4429.76	4641.71	4853.66	5065.61	5277.56	5489.51	5701.46	5913.41
C 4	I a	3815.52	4028.58	4241.64	4454.70	4667.76	4880.82	5093.88	5306.94	5520.00	5733.06	5946.12	6159.18	6372.24	6585.30	6798.36

4. Bundesbeoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Lebensalter										Stufe			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
R 1		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49				
R 2	I b	3368.30	3607.55	3846.80	4086.05	4325.30	4564.55	4803.80	5043.05	5282.30	5521.55				
R 3		3940.92	4180.17	4419.42	4658.67	4897.92	5137.17	5376.42	5615.67	5854.92	6094.17				

R 3	6652.99
R 4	7095.18
R 5	7662.51
R 6	8081.59
R 7	8517.60
R 8	9033.35
R 9	9636.47
R 10	12043.19

S. Besoldungsordnung H

Besoldungsgruppe	Ortszu- schlags- Tarif- Klasse	Dienstleiterstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1		2599.63	2717.11	2834.59	2952.07	3069.55	3187.03	3304.51	3421.99	3539.47	3656.95	3774.43	3891.91	4009.39	4126.87	
H 2		2675.99	2828.31	2980.63	3432.95	3285.27	3437.59	3589.91	3742.23	3894.55	4046.87	4199.19	4351.51	4503.83	4656.15	
H 3	I b	3017.25	3184.71	3352.17	3519.63	3687.09	3854.55	4022.01	4189.47	4356.93	4524.39	4691.85	4859.31	5026.77	5194.23	5361.69
H 4		3353.36	3547.05	3740.74	3934.43	4128.12	4321.81	4515.50	4709.19	4902.88	5096.57	5290.26	5483.95	5677.64	5871.33	6065.02
H 5	I a	4254.05	4465.67	4676.09	4887.11	5098.13	5309.15	5520.17	5731.19	5942.21	6153.23	6364.25	6575.27	6786.29	6997.31	7208.33

In den Verbaerkungen der Besoldungsordnung H werden ersetzt:

- a) der bisherige Höchstbetrag für Sondergrundgehalter in der Besoldung H 5 durch 7870.48 DM,
- b) der bisherige Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts durch 1818.49 DM.

Anlage 2

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ia	B 3 bis B 11 C 4 und H 5 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1062,33	1169,23	1218,85	1312,87	1406,88	1523,99
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	691,48	822,24	934,12	1041,02	1090,64	1184,66	1278,67	1395,78
Ic	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	964,08	1013,70	1107,72	1201,73	1318,84
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	922,21	971,83	1065,85	1159,86	1276,97

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 117,11 DM.

Anlage 3

1. Bundesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie im Landesbereich gewährt werden

<u>Amtszulage nach</u>	<u>Betrag in DM</u>
FN 1 zur BesGr. A 2	38,-
FN 1 und FN 2 zur BesGr. A 3	38,-
FN 1 und FN 2 zur BesGr. A 4	38,-
FN 3 zur BesGr. A 5	38,-
FN 4 zur BesGr. A 9	282,96
FN 7 und FN 8 zur BesGr. A 12	164,30
FN 7 zur BesGr. A 13	197,14
FN 5 zur BesGr. A 14	197,14
FN 7 zur BesGr. A 15	197,14
FN 1 und FN 2 zur BesGr. R 1	217,97
FN 3 bis 7 und 10 zur BesGr. R 2	217,97
FN 3 zur BesGr. R 3	217,97

2. Landesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie noch gewährt werden

<u>Amtszulage nach / für</u>	<u>Betrag in DM</u>
FN 2 zur BesGr. A 14	197,14
FN 1 zur BesGr. A 15 mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe	221,45
FN 3 und FN 4 zur BesGr. A 15	340,64
Bibliotheksräte (k.w.), Oberschul- lehrer (k.w.) und Staatsarchivräte (k.w.) in BesGr. A 13	197,14
Studiendirektor	197,14
- als hauptamtlicher Geschäfts- führer eines Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen - (k.w.) in Bes.Gr. A 15	

Anlage 4**Kinderförderungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1.1.1985**

Stufen des Ortszuschlags	§ 14 Abs. 1 BGBG 3)	§ 14 Abs. 2 BGBG	§ 14 Abs. 5 BGBG
	1	2	1 + 1/2 0
Grundgehalt (Endstufe A 3)	1.466,42	1.466,42	1.466,42
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	578,91	703,43	641,17
Stellenzulagen (St.)	40,-	40,-	40,-
Ruhegehaltftige Dienstberufe (R0)	2.005,33	2.209,85	2.147,59
Kinderförderungsbezüge			
Ruhegehalt (65 v.H. von R0)	1.355,47	1.436,41	1.395,94
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 2 BGBG)	-	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (MR)	1.355,47	1.453,71	1.404,59
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 4 BGBG) (E)	45,-	45,-	45,-
Kinderförderung d. Ruhestandsbeamten	1.400,47	1.498,71	1.449,59
Mindestzuwendung (60 v.H. von MR)	-	872,23	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 4 BGBG)	45,-	45,-	45,-
Kinderförderung der Witwe	917,23	-	-
Mindesthalbwaisengeld (12 v. H. von MR) 1)	-	174,45	-
Mindestvollwaisengeld (20 v. H. von MR) 1)	271,10	290,75	-

	§ 4o Abs. 1 BBesG	§ 4o Abs. 2 BBesG	§ 4o Abs. 5 BBesG
	1	2	1 + 1/2 8
<u>Mindestentfallversorgungsbezüge</u>			
Reihengehalt (75 v.H. von RU)	1.564,-	1.657,39	1.610,70
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 2 Beamtes)	-	17,30	8,65
Mindestentfallreihengehalt (NUR)			1.674,69
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 4 Beamtes)	1.564,-	45,-	45,-
Mindestentfallversorgung des Rahmenstandsbesitzten	1.609,-	1.719,69	1.664,35
Mindestentfalllebensgeld (60% v.H. von NUR) 1)	-		
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 4 Beamtes)		1.004,82	45,-
Mindestentfallversorgung der Witwe			1.049,82
Mindestentfalllebensgeld (30 v.H. von NUR) 1) 2)	469,20	502,41	
Mindesthalblebensgeld (12 v.H. von NUR) 1)	-	200,97	
Mindestvolllebensgeld (20 v.H. von NUR) 1)	312,80	334,94	
Unterhaltsbeitrag (40 v.H. von NUR + E)	613,60	687,88	
<u>Mindestentfallgrenzen</u>			
Rahmenstandsbesitzer (125 v.H. von RU ohne St.)	2.556,67	2.712,32	2.634,49
Witwe (125 v.H. von RU ohne St.)	-	2.712,32	
Witwe (40 v.H. von Betrag des Rahmenstandsbesitzer)	1.022,67	1.084,33	

Zu den KindesverSORgungsbezügen und Kindeskürzungsgrenzen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 5o Abs. 1 BeamVG, zum Vollzugsengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 5o Abs. 3 BeamVG. Bei den Kindeskürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag nach § 5o Abs. 1 BeamVG in die Anteilsberechnung (4o v.H.) einzuberechnen.

Die Unterschiedsbeträge nach § 5o Abs. 1 BeamVG betragen:

für 1 Kind	111,88 DM
für 2 Kinder	218,78 DM
für 3 Kinder	268,40 DM
für 4 Kinder	362,42 DM
für 5 Kinder	456,43 DM
für 6 Kinder	573,54 DM

Bei seir als 6 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 117,11 DM.

-
- 1) Die §§ 25,42 BeamVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 5o Abs. 1 BeamVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- 2) Waisengeld gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallrentegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- 3) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 4o Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BGB und des Art. 1 § 2 und 3 NStrktG erfüllen, erhalten die Kindestütze der Stufe 2.
- Erläuterung:**
- RD = Angehörfähige Dienstbezüge
 NR = Rundstrahegehalt
 NUR = Kindesunfallrentegehalt
 St = Stellenanlage (Vorbes. Nr. 27 BGB A/B)
 E = Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamVG)
 U = Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsalter, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt *	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	870	976	276	92
A 5 bis A 8	1042	1190	319	92
A 9 bis A 11	1229	1401	368	92
A 12	1572	1771	404	92
A 13	1630	1831	412	92
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)				
oder R 1	1688	1895	417	92

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind:

Eingangsalter, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	819	923	263	88
A 5 bis A 8	982	1121	302	88
A 9 bis A 11	1092	1254	351	88
A 12	1331	1513	370	88
A 13	1380	1569	384	88
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)				
oder R 1	1427	1624	396	88

3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangszeit, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verkehrsrateauschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	819	923	263	88
A 5 bis A 8	982	1121	302	88
A 9 bis A 11	1055	1212	351	88
A 12	1243			88
A 13	1287			88
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)		1412 1463	370 384	
oder R 1	1331	1516	396	88

II.

**Unterhaltsbeihilfen
(Monatsbeträge in DM)**

1. Für Verwaltungsschüler und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

- a) Verwaltungsschüler 573,-- DM,
- b) Verwaltungspraktikanten 676,-- DM.

2. Für Verwaltungsschüler und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind:

- a) Verwaltungsschüler 540,-- DM,
- b) Verwaltungspraktikanten 601,-- DM.

3. Für Verwaltungsschüler und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

- a) Verwaltungsschüler 540,-- DM,
- b) Verwaltungspraktikanten 580,-- DM.

Anlage 6

Abschnitt II
Einmalige Zahlung

§ 4

(1) Eine einmalige Zahlung nach § 5 erhalten die am 1. Januar 1985 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate September bis Dezember 1984 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend.

§ 5

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt 240 Deutsche Mark, für Anwärter 85 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

§ 6

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Januar 1985 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (§ 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 240 Deutsche Mark ergibt,

2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 3 Abs. 6 in Höhe von 144 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von 86,40 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 28,80 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von 17,28 Deutsche Mark,

wenn sie oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate September bis Dezember 1984 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 5 dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

(7) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Anlage 7

Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen/Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, C und R sowie der Besoldungsordnung H (Dienstalterszulagen/Lebensalterszulagen)

Unterschiedsbeträge

in Besoldungsgruppe	von Dienstaltersstufe	bis Dienstaltersstufe	DM je Stufe
A 1	1	9	33,48
A 2	1	10	33,48
A 3	1	10	35,37
A 4	1	10	40,92
A 5	1	10	46,65
A 6	1	10	48,35
	10	11	49,53
A 7	1	8	48,35
	8	9	50,01
	9	11	50,78
	11	12	52,66
	12	13	56,38
A 8	1	5	59,61
	5	6	60,14
	6	8	62,59
	8	9	65,83
	9	13	69,49
A 9	1	2	61,50
	2	3	64,08
	3	4	64,59
	4	5	65,79
	5	13	71,69
A 10	1	13	89,07
A 11	1	14	91,25
A 12	1	14	108,81
A 13/H 1	1	14	117,48
A 14/H 2	1	14	152,32
A 15/H 3	1	15	167,46
A 16/H 4	1	15	193,69
C 2	1	15	187,20
C 3	1	15	211,95
C 4	1	15	213,06
R 1	1	10	239,25
R 2	1	10	239,25
H 5	1	15	211,02

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 22 v. 15. 11. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	253	Vorstand: Kassierer, stellvertretender Kassierer, Schriftführer" nicht hinreichend genau bezeichnet. Das hat die Nichtigkeit der Versammlungsbeschlüsse zur Folge, die vom Registergericht zu beachten ist.	
Beiräte bei Justizvollzugsanstalten	257	OLG Köln vom 4. Juli 1984 – 2 Wx 13/84	261
Bekanntmachungen	258	Strafrecht	
Personalnachrichten	259	1. StPO § 359 Nr. 5, § 368 II – Ein zu Protokoll der Geschäftsstelle angebrachter Wiederaufnahmeantrag liegt nicht vor, wenn der Urkundsbeamte sich den Inhalt des Protokolls von dem Antragsteller diktieren lässt oder ein von diesem verfaßtes Schriftstück entgegen nimmt und dieses lediglich mit den Eingangs- und Schlußworten eines Protokolls versieht. – Tatsachen und Beweismittel sind auch dann nicht neu im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, wenn diese bereits in einem früheren, rechtskräftig beschiedenen Wiederaufnahmeantrag vorgebracht worden sind.	
Ausschreibungen	260	OLG Düsseldorf vom 30. März 1984 – 1 Ws 109/84 . .	263
Berichtigung	261	2. OWIG § 130 – Die Vorschrift des § 130 OWIG enthält für den Fall der Verletzung übertragener betriebsbezogener Pflichten lediglich einen Auffangtatbestand, der nur erfüllt ist, wenn die Handlung oder das ihr gleich stehende Unterlassen des Aufsichtspflichtigen nicht selbst bereits als Verstoß gegen betriebsbezogene Pflichten zu werten ist.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 10. August 1984 – 5 Ss (OWI) 250/84 – 199/84 I	263
Zivilrecht			
1. BGB § 208 – Erfüllt der Schuldner eines Schadens ersatzanspruchs geltend gemachte Einzelansprüche in voller Höhe, liegt in jeder Zahlung ein Anerkenntnis i.S.d. § 208 BGB, das sowohl die Verjährung des Gesamtanspruchs, als auch die Verjährung aller Einzelansprüche unterbricht. Solange der Gesamtanspruch nicht verjährt ist, verjähren grundsätzlich auch die Einzelansprüche nicht.			
OLG Köln vom 12. März 1984 – 7 U 177/83	261		
2. BGB § 32 I Satz 2 – Geht es um die Abwahl von Vorstandsmitgliedern eines Vereins und um eine Vorstandsneuwahl, dann wird der entsprechende Tagesordnungspunkt bei Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Hinweis „Ergänzungswahlen zum			

– MBl. NW. 1984 S. 1773.

Nr. 23 v. 1. 12. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	265
Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs . .	272
Personalnachrichten	273
Ausschreibungen	275
Gesetzgebungsübersicht	275

– MBl. NW. 1984 S. 1773.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 59 v. 19. 11. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	24. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbe- reich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	653
203011	19. 10. 1984	Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen	654
216 2023	25. 10. 1984	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisange- hörigen Städten	655
301	16. 10. 1984	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	655
311	16. 10. 1984	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Kon- kurs Sachen	655
	9. 10. 1984	Nachtrag zu der Konzessionsurkunde vom 15. August 1898 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlin- ien zwischen Köln und Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen	655

- MBl. NW. 1984 S. 1774.

Nr. 60 v. 23. 11. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302	8. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	662
20320	30. 10. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Landeszulagenverordnung	658
314	22. 10. 1984	Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungs- beamten der Justiz	658
75	30. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung	660
75	12. 11. 1984	Bekanntmachung des Änderungs- und Ergänzungskommens zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verlängerung der Nationalen Steinkohlereserve	660
7842		Berichtigung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 11. September 1984 (GV. NW. S. 601)	661
790		Berichtigung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. November 1983 (GV. NW. S. 580)	660
822	29. 5. 1984	Fünfzehnter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe . . .	661

- MBl. NW. 1984 S. 1774.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postcheckkonto Köln 65 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X